

Laibacher Zeitung.

N^o. 293.

Mittwoch am 22. December

1852.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insertionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. — Inserate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Insertionsstempel“ noch 10 kr. für eine jedwelmäßige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Amtlicher Theil.

S. k. k. apostol. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschliessung vom 9. December d. J., den Rechnungsrath und Leiter der administrativen Rechnungsabtheilung für Communicationen bei dem k. k. Handelsministerium, Paul S i e l i p p, zum Vice-Hofbuchhalter bei der Centralbuchhaltung für die Communicationsanstalten allergnädigst zu ernennen geruht.

Kaiserliches Patent vom 26. November 1852,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, wodurch neue gesetzliche Bestimmungen über Vereine (Vereinsgesetze) angeordnet werden.

(Schluß.)

§. 10. Bei Vereinen, welche für allmählig auszuführende Bau-Unternehmungen bestimmt sind, ist auch der Zeitpunkt festzusetzen, wann das Unternehmen begonnen, in welchen Hauptabschnitten fortgesetzt und beendet werden soll.

§. 11. Vereine, welche sich auf Unternehmungen beziehen, deren Ausführung an besondere gesetzliche Bestimmungen gebunden ist, wie z. B. Eisenbahnen, Sparcassen, Bergwerks-Unternehmungen u. a., haben auch allen, in diesen Gesetzesvorschriften enthaltenen Anordnungen, welche fortan in ihrer Wirksamkeit verbleiben, in dem Plane des Unternehmens Genüge zu leisten.

§. 12. Bei Actienvereinen darf

a) keine Vorausbezahlung unter was immer für einem Vorwande gefordert werden. Ohne diese Bewilligung dürfen auch über allenfalls freiwillig geleistete Einzahlungen keine in den Verkehr zu setzenden Interimscheine ausgefertigt werden.

In dem Plane ist ausdrücklich zu bestimmen, wann und wo nach erhaltener Genehmigung die Einzahlungen geschehen sollen.

b) Die in Formularen beizulegenden Interimscheine und Actienurkunden dürfen nicht an Ueberbringer, sondern sie müssen immer auf bestimmte Namen lauten.

Diese Urkunden sind in der Art abzufassen, daß dem Unfuge falscher Vorspiegelungen und des Spieles auf den Gewinn von Courschwankungen für den nicht eingezahlten Theil der Einlagen möglichst vorgebeugt werde.

c) auf jedem Interimscheine muß insbesondere ersichtlich sein, wie viel auf denselben bereits eingezahlt ist und nur in diesem Betrage darf er in Verkehr gebracht werden.

Würde er, ohne die darauf ersichtliche Bestätigung des eingezahlten Betrages in Verkehr gesetzt, so ist ein solcher Vertrag als rechtsunwirksam zu betrachten und der behandelte Betrag dem Armenfonde des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, verfallen, nach Umständen aber auch von dem Strafgerichte wegen eines betrieberischen Vorganges das weitere Amt zu handeln.

d) Es ist ausdrücklich festzusetzen, daß der Actionär, welcher die erste Einzahlung geleistet hat, wenn er den erhaltenen Interimschein veräußert, der Gesellschaft noch für die ferneren Ratenzahlungen in so lange verantwortlich bleibt, bis dieselbe ihn von dieser Haftung durch Umschreibung des Interimschei-

nes auf den Namen des neuen Besitzers losgezählt hat. Diese Haftungsentbindung darf übrigens nur mit Zustimmung des Vereines selbst, oder von einem Ausschusse erteilt werden, welcher die Ermächtigung der Gesellschaft zu solchen Acten erhalten hat.

e) Der Vertrag oder die Statuten müssen über das, den einzelnen Actionären zustehende Stimmrecht, unzweideutige Bestimmungen enthalten.

f) Nebst der zur Geschäftsleitung bestimmten Direction kann auch ein Ausschuss der Vereinsmitglieder aufgestellt werden, welcher die Aufgabe hat, fortwährend in der Gebarung der Direction Einsicht und auf die Geschäftsführung jenen Einfluß zu nehmen, der in den Statuten näher zu bestimmen ist. Endlich

g) kann bei jedem Actienvereine einmal in jedem Jahre eine Generalversammlung der Actieninhaber gehalten werden, damit denselben über die Geschäftsführung und den Stand des Unternehmens ein ausführlicher Bericht erstattet, wie auch über die Gebarung Rechnung gelegt und das Ergebnis derselben, am Schlusse jedes Jahres, oder in kürzeren Zeiträumen veröffentlicht werde, worüber die entsprechenden Bestimmungen in den Statuten vorzuzeichnen sind. Wurde jedoch zufolge lit. f dieses §. kein Ausschuss zur Prüfung der Gebarung der Rechnungen bestellt, so muß wenigstens einmal in jedem Jahre eine solche Generalversammlung der Actieninhaber zu den bemerkten Zwecken abgehalten werden.

§. 13. Bei Vereinen, welche wichtigere öffentliche Zwecke, oder gemeinnützige Anstalten zum Gegenstande haben, ist nebst einer Direction auch ein Ausschuss aufzustellen und das Gebarungsergebnis in angemessenen Zeiträumen §. 12 lit. g zu veröffentlichen.

§. 14. Die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines kann nur dann erteilt werden, wenn

a) der Zweck des Vereines erlaubt ist, und nach dem Gesetze der Gegenstand eines Vereines sein darf;

b) die Bewilligungswerber, nach ihren persönlichen Verhältnissen, und wo es nöthig ist, auch nach ihren Vermögensumständen, für die aufrechte Ausführung des Unternehmens Verabingung gewähren oder wenigstens kein begründetes Bedenken wegen Verfolgung unerlaubter Nebenzwecke obwaltet, und

c) wenn der Plan des Unternehmens und dessen Belege den gesetzlichen Anforderungen (§§. 8—13) und den eintretenden öffentlichen Rücksichten entsprechen.

§. 15. Das Einschreiten um die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln für die Bildung eines Vereines (§. 7 lit. b) muß Statt finden, wenn

a) die Personen, welche die Errichtung des Vereines unternehmen wollen, zur Auffindung von Theilnehmern öffentliche Aufforderungen oder Bekanntmachungen zu erlassen die Absicht haben, oder

b) das Unternehmen von solcher Beschaffenheit ist, daß es Vorbereitungen erheischt, durch welche die Rechte dritter Personen berührt werden, z. B. Vermessungen, Nivelirungen, oder welche die Gestattung, Vermittlung oder den Beistand öffentlicher Behörden voraussetzen; außerdem kann die vorläufige Bewilligung zur Bildung eines Vereines nachgesucht werden, wenn die Unternehmer selbst nicht beabsichtigen, den Verein sogleich in Wirksamkeit treten zu lassen.

§. 16. Den Behörden steht zu, bei der Ertheilung der vorläufigen Bewilligung zur Bildung eines Vereines die Bedingungen zu bezeichnen, unter denen solche Statt zu finden hat. Diese Bewilligung kann ganzlich versagt werden, wenn die Persönlichkeit der Ge-

suchsteller und der Plan des Unternehmens nicht den Anforderungen des §. 14 lit. b und c vollkommen entsprechen, und der Zweck des Vereines nicht die dort unter lit. a erwähnten Eigenschaften hat.

Der Eingabe um die vorläufige Bewilligung braucht der Plan des Unternehmens und der Entwurf der Statuten nur in den wesentlichsten Bestimmungen beigelegt zu werden.

§. 17. Insbesondere ist bei jenen Vereinen, welche im Wege öffentlicher Aufforderungen oder Privatsubscriptionen gebildet werden sollen, darüber zu wachen, daß schon in den Programmen oder sonstigen Beitritts-Aufforderungen ausdrücklich bestimmt werde, wer die Interessen des Vereines bis zu seiner definitiven Constituierung zu vertreten, und die Verantwortlichkeit hinsichtlich der Voreinleitungen zu übernehmen habe, und daß sich jeder Theilnehmer schon durch seinen erklärten Beitritt dem bekannt gegebenen Programme und Statute ihrem vollen Inhalte nach zu fügen habe.

§. 18. Bei Ertheilung der vorläufigen Bewilligung zur Bildung eines Vereines sind jederzeit die Bedingungen auszudrücken, nach deren Erfüllung die Genehmigung des Vereines selbst angefordert werden kann.

Für dieses Einschreiten haben jedoch die Bestimmungen der §§. 8—14 in allen auf die betreffenden Vereine Anwendung findenden Punkte zur Richtschnur zu dienen.

§. 19. Aus der erhaltenen vorläufigen Bewilligung zur Bildung eines Vereines kann noch kein Recht auf die Bewilligung zur Errichtung des Vereines selbst hergeleitet werden.

§. 20. Aber auch die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines hat nur die Bedeutung einer Concession oder Zulassung, und schließt keineswegs die Erklärung in sich, daß die Staatsverwaltung die Einrichtung des Unternehmens und die zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes gewählten Mittel entsprechend finde, oder daß das Unternehmen die davon erwarteten Vortheile gewahren werde.

Es ist Sache der Theilnehmer, sich hiervon selbst die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 21. Aenderungen der genehmigten Gesellschaftsregeln (Statuten u. dgl.), und überhaupt der durch Bewilligung des Vereines vorgezeichneten Bestimmungen bedürfen, um Wirksamkeit zu erlangen, der Genehmigung, die denselben Anordnungen unterliegt, wie die ursprüngliche Bewilligung.

§. 22. Auch alle anderen in den §§. 1 und 2 nicht begriffenen Vereine unterliegen der Aufsicht der Staatsverwaltung. Es bleibt derselben vorbehalten, in die Geschäftsgebarung jedes Vereines Einsicht zu nehmen, über die Beobachtung der bei Genehmigung des Vereines, oder durch allgemeine Vorschriften angeordneten Bestimmungen zu wachen, und wenn es nothwendig erachtet wird, dem Vereine einen von der hiezu berufenen Behörde zu bestimmenden l. f. Commissar beizugeben.

Dieser hat darauf zu sehen, daß der Verein die Gränzen der ihm erteilten Bewilligung und die Bestimmungen der genehmigten Gesellschaftsregel nicht überschreite.

§. 23. Für die freiwillige Auflösung von Vereinen haben im Allgemeinen die in den bürgerlichen Gesetzen und in den gesellschaftlichen Statuten enthaltenen Bestimmungen zu gelten.

Bei Vereinen, welche einen öffentlichen gemein-

meinnützigen Zweck verfolgen, und die nicht auf eine bestimmte Zeit geschlossen sind, mit deren Ablauf die Gesellschaft von selbst erlischt; muß die beabsichtigte Auflösung vorläufig zur Kenntniß der Behörde, welche bei Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung eingeschritten ist, gebracht werden.

§. 24. Die Auflösung eines Vereins und die Einstellung aller Versammlungen oder allfälligen Voreinleitungen eines erst zu bildenden Vereins ist von den politischen Behörden von Amtswegen zu veranlassen, wenn dieselben:

- a) sich ohne die erforderliche Bewilligung gebildet, oder nachdem ihnen diese wieder entzogen wurde, ihre Wirksamkeit fortgesetzt haben;
- b) wenn ihnen nach bereits erhaltener Genehmigung, Ueberschreitungen der Gesellschaftsregeln oder der ihnen von der Behörde bei und durch die Bewilligung des Vereines vorgezeichneten Bestimmungen in wesentlichen Beziehungen zur Last fallen;
- c) wenn die Bedingungen, auf deren Vernachlässigung die Zurücknahme oder das Erlöschen der Bewilligung ausdrücklich vorausbestimmt wurde, in der Sache oder in der Zeit ohne einer erwirkten Fristerweiterung nicht gehörig erfüllt wurden; oder
- d) wenn solche Umstände eintreten, unter welchen, nach den Gesetzen oder aus öffentlichen Rücksichten, die Zurücknahme eines Befugnisses zur Ausübung einer Beschäftigung oder Unternehmung auch bei einzelnen Privaten Statt findet.

§. 25. Das Erkenntniß über die Auflösung eines Vereines steht überall der politischen Landesstelle zu, welche jedoch, wenn die Auflösung aus einem der im §. 24. unter h, c, d. aufgeführten Gründe erfolgen soll, zwei Justizräthe beizuziehen hat.

Gegen diesen Ausspruch bleibt der Recurs an das Ministerium des Innern zwar offen, doch hat derselbe vorläufig in Bezug auf die verhängte Einstellung der Wirksamkeit des zur Auflösung beantragten Vereines keine aufschiebende Wirksamkeit.

§. 26. In Fällen, wo die politische Landesstelle zu Folge §. 25. auf die Auflösung eines Vereines erkennt, hat dieselbe zu veranlassen, daß in Bezug auf das Vereinsvermögen die angemessenen Vorkehrungen im gesetzlichen Wege eingeleitet werden.

§. 27. Mit der Wirksamkeit dieser neuen Vereinsdirectiven werden die zu Folge der allerhöchsten Entschliessung Unseres erlauchten Vorgängers, in der Regierung, vom 19. October 1843 erlassenen Directiven für Vereine, dann Unser Patent vom 17. März 1849 über Vereine und Versammlungen, ihrem vollen Inhalte nach, endlich alle jene Bestimmungen des ungarischen Gesetzes über Actienvereine vom Jahre 1840, welche mit den in diesem Gesetze enthaltenen nicht im Einklange stehen, außer Kraft gesetzt.

§. 28. Auf die schon bestehenden Vereine haben die in diesem Gesetze enthaltenen Directiven ihre volle Anwendung zu finden, mit der Bestimmung, daß solche Vereine, welche nach diesem Gesetze einer besonderen Bewilligung vorbehalten sind, und ohne selbe bestehen, sich binnen drei Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Patenten, um diese Bewilligung im vorschrittsmäßigen Wege zu bewerben haben, widrigenfalls sie nach §. 24. lit. a. dieses Gesetzes zu behandeln sind.

Mit der Vollziehung dieses Patenten ist Unser Minister des Innern beauftragt und zur Erlassung der dießfalls erforderlichen Verordnungen ermächtigt. Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am sechs und zwanzigsten November im Eintausend achthundert zwei und fünfzigsten, Unserer Reiche im Vierten Jahre.

Franz Joseph k. k. M. p. **Gr. V. u. L. S. Ch. a. u. s. t. r. i. a. n. i. m. p. B. a. d. m. p.** Auf Allerhöchste Anordnung:

K u n d m a c h u n g.

Am 9. August d. J. um 4 Uhr Nachmittags ist der 9-jährige Knabe Anton Blasius, Sohn des Grundbesizers Johann Blasius aus Kapendorf, Gemeinde St. Peter, von einem bei sieben Klafter hohen Felsen, auf welchem er Haselnüsse gesammelt hatte, in den Guckfuß gestürzt und ist vor dem Tode des Ertrinkens nur durch den in der Nähe des Ufers

befindlichen Mathias Redek aus Kapendorf, der, wie er den Knaben vom Felsen herabfallen sah, ihn in den Fluß nachgesprungen ist und den schon Besinnungslosen aus dem Wasser herausgezogen hat, gerettet worden.

Für diese menschenfreundliche Handlung wird demselben in Folge hohen Statthaltereierlasses vom 28. October l. J., 3. 10164, die wohlverdiente Belohnung hiermit öffentlich ausgesprochen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Neustadt am 17. December 1852.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat die Lehrkanzel der Arithmetik, Elementar-Mathematik und des Mercantilrechnens an der mit der k. k. technischen Academie in Lemberg verbundenen Realschule dem bisherigen provisorischen Lehrer, Adolph Kunert, verliehen.

Von dem k. k. Finanzministerium ist die Revidenten- und Vorsteherstelle bei dem Rechnungsdepartement der Steuerdirection in Salzburg dem Rechnungs-Official der Linzer Steuerdirection, Joseph Ueber, verliehen worden.

Die Oberste Polizeibehörde hat den Posten eines kassauer Polizeidirectors mit den systemisirten Bezügen an den Commissar der Wiener Polizeidirection, Wilhelm Marx, verliehen.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Hauptmann Anton Fischer, des Infanterie-Regiments Baron Welden Nr. 20, wurde bei dessen erfolglicher Dienstesverwendung außer dem Militärverbande zum Major in der Armee ernannt.

Am 18. December 1852 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das LXXIV. Stück des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes, und zwar in sämtlichen Ausgaben ausgegeben und versendet werden.

Dasselbe enthält unter

Nr. 252. Das kaiserliche Patent vom 4. September 1852, wodurch ein neues Gesetz über den Hausirhandel, erlassen wird.

Nr. 253. Das kaiserliche Patent vom 26. November 1852, wodurch neue gesetzliche Bestimmungen über Vereine (Vereinsgesetz) angeordnet werden.

Nr. 254. Den Erlaß des Ministeriums des Außern vom 28. November 1852, bezüglich der Auslieferung der von österreichischen Handelsschiffen in englischen Häfen entweichenden Matrosen und umgekehrt.

Nr. 255. Die Verordnung des Justizministeriums vom 9. December 1852, wodurch der Gerichtsstand und das Verfahren für die Amortisation von Bank-Anweisungen bestimmt wird.

Wien, am 17. December 1852.
Vom k. k. Redactionsbureau des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes.

Nichtamtlicher Theil.

Österreich.

Wien, 18. December. Der Rückkehr Sr. M. des Kaisers von Allerhöchster Reise nach Berlin, wird Mittwoch entgegen gesehen.

— Se. kaiserliche Hoheit Erzherzog Franz Carl wird Montags von Höchstseiner nach Prag unternommenen Reise zurück erwartet.

— Auf die Dauer der Anwesenheit Sr. M. des Kaisers in Berlin geht täglich ein besonderer Courier von Wien dahin ab, der Depeschen an Se. Majestät über alle wichtigen Staatsereignisse bringt, denen von dem Monarchen auch in der Ferne ununterbrochene Aufmerksamkeit geschenkt wird.

— Die Errichtung einer Polizeibehörde im Kronlande Dalmatien ist nun definitiv beschlossen. Vorläufig werden aufgestellt eine Polizeidirection in Zara und ein Polizeicommissariat in Cattaro, die im Jänner in Wirksamkeit treten dürfen.

— In der gestrigen Wochenversammlung des niederösterreichischen Gewerbevereines hielt Herr Re-

gierungsrath Auer auf erfolgte Einladung des Vereinssecretärs Heinrich einen Vortrag über die neuesten Leistungen der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, wobei er den polygraphischen Apparat vorzeigte und erklärte. Das Außerordentliche dieser noch viel zu wenig bekannt gewordenen Leistungen, sowie die geistvolle und sprachgewandte Beleuchtung erregten einen wahrhaften Enthusiasmus bei der ungewöhnlich zahlreichen Versammlung. Die Erweiterung der graphischen Leistungen jener in Europa einzig da stehenden Anstalt sind nämlich von einer Art, daß sich beim flüchtigen Einblick die wichtigsten Folgen auf den Gebieten der Wissenschaft, der Kunst und der Humanität daraus abnehmen lassen. Die neueste Anwendung der Galvanographie zur Erzeugung des Naturselbstdrucks wird die Anwendung von Herbarien und die kostspielige und unvollkommene Anfertigung von Abzeichnungen vollständig ersetzen können. Die Erweiterung und Vervollkommnung der graphischen Künste läßt die reizendsten Hervorbringungen entstehen, und die höchst billige Erzeugung vieler der betreffenden Leistungen wird das zum Gemeingut machen, was bisher nur Ausgewählten vorbehalten war. Wir erwähnen nur flüchtig der höchst gelungenen Anwendung des Glases zur Photographie, wobei die gewonnene Zeichnung des Stephansdomes zur allgemeinen Bewunderung hinreißt. Hieher gehört auch die Hyalographie, d. i. die gleichfällige Benützung von Glasplatten für das galvanoplastische Verfahren. Alle diese Leistungen, so wie die vorgezeigten der Mikrostypie, der Zinkographie, Chalkographie, Seiderographi, Stilographie, Glyptographie, Cirigraphie, Galvanographie, ebenso wie die sinnreichen und wohlthätigen Verbesserungen im Blindendruck gehören unserem Ressort nicht an, sind aber von so bewältigendem Eindruck, daß wir uns hier einer Erwähnung unmöglich erwehren können. Uebrigens gehen die Beziehungen nicht nur auf den Handel mit Luxusgegenständen dieser Art, sondern auch auf die Erzeugung derselben hervor, da diese keineswegs in monopolistischer Weise von jener großartigen Anstalt ausgebeutet werden will. Von noch unmittelbarer Beziehung, namentlich im Hinblick auf Manufakturmuster, dürften sich die Leistungen im Naturselbstdruck erweisen, wie sich dieß schon durch Aufnahme derartiger Proben in dem „Krippenkalender für 1853“ in weitere Kreise verbreitet hat. Ein größeres Bekanntwerden der sämtlichen graphischen Leistungen der Hof- und Staatsdruckerei kann gewiß nur allseitig gewünscht werden. Noch waren ausgestellt sehr schöne Glasarbeiten des Herrn Lobmeier, und Gutta-Percha-Erzeugnisse vom Hrn. Stephan.

— Es sind bereits einzelne Anmeldungen hiesiger Industrieller, welche die Ausstellung in Dublin zu beschicken beabsichtigen, vorgekommen. Der Anmeldungsstermin geht für die österr. Exponenten mit 1. Jänner 1853 an.

— Die Medaille, welche das Prager bürgerl. Scharfschützencorps zur Erinnerung an das freudige Ereigniß, daß Se. k. k. apostol. Majestät bei Ihrer Anwesenheit in Prag im Sommer d. J. an dem Scheibenschießen auf der Schützeninsel Theil nahmen, prägen läßt, wird, wie die „Pr. N.“ berichten, noch im Laufe dieser Woche geschlagen werden. Die Münze trägt auf einer Seite das Brustbild Sr. Majestät, auf der andern eine allegorische Figur der Stadt Prag, wie dieselbe einen Lorbeerkranz über eine Scheibe hält.

— Die bekannte Balletmeisterin, Frau Josephine Weiß, ist ohne vorausgegangener Krankheit gestorben. Mit ihrem Tode dürfte sich die von ihr geleitete jugendliche Tänzergesellschaft auflösen.

Der Stand der Arbeiten zur Einführung des Grundsteuerprovisoriums in der Wojwodschaf Serbien und dem Temeser Banate war mit Ende October folgende: Die erste Belehrung, Gränzbeschreibung und Culturbestimmung war in allen, die Anfertigung von Lagerbüchern in 791 Gemeinden mit 251.724 Grundbesitzern und 1.898.715 topographischen Nummern. Die Prüfung der Vorarbeiten in 737, die Preisermittlung, Ertragsbestimmung und die Darstellung des Reinertrages aber in allen Gemeinden dieses Kronlandes beendet. Laut Uebersicht des Standes der Arbeiten der Waldschätzungscommissäre sind die Arbeiten derselben in diesem Kronlande bis Ende October folgende: In den 465 mit Holzland versehenen Ge-

meinden war die Begehung des Waldlandes in 464, die Prüfung der Cultur in 398, die Preisausmittlung, Sammlung der Ertragsdaten, Naturalertragserhebung und die Darstellung des Reinertrages in 464. Gemeinden beendet.

* Zufolge Mittheilung der k. preussischen Telegraphendirection ist in den k. preussischen Telegraphenstationen zu Berlin, Breslau und Hamburg vom 3. December 1852 angefangen, der Nachdienst versuchsweise eingerichtet worden, und es werden die, nach diesen Orten bestimmten Depeschen daselbst ohne vorausgegangener Anmeldung bis 3 Uhr Morgens aufgenommen.

* Die Ortsgemeinde zu Guntersdorf, zur Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn gehörig, hat ein nachahmenswerthes Beispiel der Fürsorge für das Wohl ihres Schullehrers gegeben. Bekanntlich haben die Gemeinden das Recht, die für den Schullehrer früher systemisirten Naturalabgaben abzulösen, was nach einem zehnjährigen Durchschnitte der Preise geschieht. Diesen hat die Gemeinde beizubringen unterlassen und erklärt sich in solcher Weise mit dem Schullehrer vor der Bezirkscommission vereinigen zu wollen, daß demselben lieber ein höherer als der zehnjährige Durchschnittswert zugestimmt werde, wobei sie ausdrücklich hervorhob, daß die große Aufgabe des Schullehrerstandes eine möglichst sorgenfreie Stellung desselben bedinge und durch die Ablösung nicht etwa eine Schmälerung des Einkommens des Schullehrers, sondern lediglich das erzielt werden solle, daß er daselbst nicht erst mühsam zu sammeln bemüht sei.

— Von dem Wiesbadener Comité der Versammlung der deutschen Naturforscher und Aerzte ist nun die förmliche Anzeige von der Wahl der Stadt Tübingen für die nächstjährige Versammlung bei dem erwähnten ersten Geschäftsführer, Professor Mohl, eingetroffen. Derselbe hat die erste Geschäftsführerstelle angenommen, sich mit dem erwähnten zweiten Geschäftsführer, Prof. Bruns, bereits in Verbindung gesetzt und an den Minister des Unterrichtes officiellen Bericht erstattet.

— Vor Kurzem stand vor den Äffsen in Gießen eine Gesellschaft von nicht weniger als neun Personen, sammtlich des Meines angeklagt, die schuldig befunden und zu 1½ bis 7 Jahr Zuchthaus verurtheilt wurden.

Deutschland.

Düsseldorf, 14. December. Sicherem Vernehmen nach ist die Eröffnung der Düsseldorf-Aachener Eisenbahn definitiv auf den 20. d. M. festgesetzt worden.

München, 14. December. Der kaiserl. russische General und Flügeladjutant, Graf Allopäus, hat gestern das Herz des verewigten Herzogs von Leuchtenberg aus Petersburg hierher gebracht. Es ist in der Hauscapelle des herzoglichen Palastes niedergelegt worden. Die feierliche Beisepung desselben wird demnächst Statt finden.

Frankfurt, 13. December. Man schreibt der „Leipz. Ztg.“ von hier:

„Der Verkauf der 6 Dampfschiffe der ehemaligen deutschen Nordsee-Flotte an die englische Gesellschaft, welche dieselben, wie schon früher mitgetheilt, für eine Summe von 238.000 Thlr. acquirirt hat, ist am 11. December zum definitiven Vollzug gekommen. Von diesem Tage an ist, nach Erfüllung aller Vorbedingungen, das Risiko für diese Schiffe auf jene Gesellschaft, deren neue Eigentümerin, übergegangen. Der Kaufpreis ist allerdings kein sehr großer; allein es waren keine Chancen für eine günstigere Veräußerung der Schiffe vorhanden. Die Ueberwinterung würde weitere Unkosten im Betrage von 60.000 Rthlrn. verursacht haben. Jene Gesellschaft, die einzige ernstliche Bewerberin, welche noch übrig war, erklärte, nur jetzt auf diese Fahrzeuge reflectiren zu können. Eine längere Zögerung würde, die Unterhaltungskosten nicht gerechnet, nur noch größere Nachteile gebracht haben, denn bereits fingen einige Schiffe an Trockensäule zu leiden an, und es zeigte sich nicht die geringste Aussicht, daß später eine befriedigende Concurrenz eintreten würde. Zudem darf nicht außer Berücksichtigung gelassen werden, daß die eilige Anschaffung jener Schiffe zur Zeit des Reichs-

ministeriums unter solchen Umständen Statt gefunden hatte, welche einen günstigeren Erlös bei dem Wiederverkauf nicht wohl möglich machten.

Belgien.

Brüssel, 14. December. Das in der Deputiertenkammer mit großer Majorität bereits angenommene Gesetz, die Beleidigungen fremder Souveräne betreffend, wird nun auch in dem Senate zur Berathung gelangen. Baron d'Anerhan ist Berichterstatter, als welcher er in der heutigen Sitzung bereits seinen Bericht verlesen hat. Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch hier das Gesetz Annahme finden werde.

Frankreich.

Paris, 15. December. Der „Moniteur“ veröffentlicht unter kaiserlicher Sanction den vom 11. December datirten Senatsbeschluß über die Civilliste und die Ausstattung der Krone. Die Civilliste des Kaisers beträgt für die ganze Regierungsdauer, und vom 1. December 1852 an gerechnet, 25 Millionen, d. h. genau eben so viel, wie seinem Oheim durch den Senatsbeschluß vom 28. Floreal des Jahres XII ausgesetzt wurde, worauf Bezug genommen ist. Die Ausstattung der Krone besteht aus den dem Staate angehörigen Palästen, Schlössern, Häusern, Domänen und Manufacturen, so wie ferner aus den Diamanten, Perlen, Edelsteinen, Statuen, Gemälden, geschnittenen Steinen, Museen, Bibliotheken, Kunstdenkmälern und Mobilien, die im Garde-Meuble und in den dem Kaiser zur Verfügung gestellten Gebäuden enthalten sind. Die Besitzungen des Kaisers bei seiner Thronbesteigung sind von Rechts wegen ebenfalls mit der Kronausstattung vereinigt. Die Güter der Kronausstattung sind frei von Staatsabgaben, dagegen müssen sie die Departemental- und Gemeindesteuern tragen. Es versteht sich von selbst, daß sie unveräußerlich und unverjährbar sind. Dagegen kann der Kaiser während seiner Regierung Privat-Domänen erwerben, über die er wie jeder Eigenthümer verfügen kann, ohne jedoch den Bestimmungen des Civil-Gesetzbuches über den disponiblen Antheil unterworfen zu sein. Das Wittum der Kaiserin soll erst bei der Verheirathung des Kaisers durch einen besonderen Senatsbeschluß festgestellt werden; dagegen sind 1.500.000 Fr. jährlich für die Prinzen und Prinzessinnen der kaiserl. Familie ausgesetzt, unter die der Kaiser durch ein Decret diese Dotation vertheilt.

Dem Wortlaute dieses in 23 Artikel gefaßten Senatsbeschlusses schickt der „Moniteur“ den vom Grafen Casabianca verfaßten Bericht des vom Senate gewählten Prüfungs-Ausschusses voraus, der „einstimmig“ dafür war, die Civilliste auf 25 Millionen festzusetzen, so wie die sämtlichen übrigen von der Regierung vorgeschlagenen Bestimmungen anzunehmen, und dabei die Ueberzeugung hegte, daß diese Resolution den Wünschen des Senates und des ganzen Landes entspreche. Der Bericht rechtfertigt oder befürwortet die Hauptpunkte der getroffenen Anordnungen.

Der Kaiser hat den General Baron Fagel empfangen, der die Creditive überreichte, durch welche er in der Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Königs der Niederlande bestätigt wird.

Osmanisches Reich.

Beirut, 7. December. Stolz über den Abzug der türkischen Truppen in die Winterquartiere, haben die Drusen des Libanons, im Uebermuth über die mislungenen fruchtlosen Operationen derselben, an verschiedenen Punkten bereits Plünderungen und Verwüstungen verübt. Vor 2 Tagen hat sich ein zahlreicher Haufe berittener Drusen nach dem District Gizein begeben, wo sie die zwei von Metualis bewohnten Dörfer Milick und Caffaluena plünderten. Am selben Tage wurden 2 Individuen im District von Giba überfallen und ausgeraubt, und wie es heißt, wollen sie mit bewaffneter Macht die Metualis dieses Districts zur Bezahlung einer bedeutenden Summe zwingen. Bis jetzt wurde die christliche Bevölke-

rung von den Insurgenten noch immer respectirt und geschont. Die Metualis von Giba haben sich, durch diese drohenden Gerüchte eingeschüchtert, an den Muteshir von Beirut mit der Bitte gewendet, ihnen doch Waffen und Munition zur Verteidigung für den Fall eines Angriffes zukommen zu lassen, und dieser hat seinerseits den Mudir von Seida beauftragt, ihnen das Nothwendige zu verabfolgen; unglücklicher Weise befanden sich aber in dem dortigen Waffendepot nur 27 Gewehre, als Ueberrest des vormaligen Waffendepots der ägyptischen Truppen.

Aus Jerusalem berichtet man, daß die Wünsche des russischen Generalconsuls, Hrn. Basily, die Verlesung des den Griechen günstigen Ferman's betreffend, endlich in Erfüllung gegangen sind. Wie es scheint, ist deswegen von Constantinopel aus an Affif Bey eine neue Ordre ergangen. In der That wurde am 30. November v. M. ohne Zuziehung des lateinischen und armenischen Patriarchen (wie es üblich ist), auch ohne dem französischen Consulate irgend eine Mittheilung zu machen, in Gegenwart sämtlicher Mitglieder des Divans, des Gerichtshofes und des griechischen Patriarchen, der Ferman verlesen, durch welchen der im Jahre 1840 den Griechen bewilligte Ferman, welcher ihnen das Recht zugestehet, zwei Mal im Jahre in der Capelle des Delbergs Messe abzuhalten, während die Lateiner bis jetzt nur eine abhalten dürfen, und auch ihr Eigenthumsrecht an der h. Grabeskirche der Maria bestätigt, in allen seinen Punkten aufrecht erhalten wird.

Wie es heißt, soll hier in Beirut wie zu Merandrien ein deutscher Bazar gegründet werden, in dem von einem Handlungshause Muster aller Gattungen österreichischer Industrie ausgestellt würden, nach welchen zu einem fixirten Preise Bestellungen gemacht würden. Da die Muster nur in, für den Orient gangbaren Artikeln bestehen, so läßt sich ein günstiges Resultat zuversichtlich erwarten. — Diese Idee, die österr. Industrie für Syrien gangbar und ausgedehnter zu machen, wurde von dem Geranten des kais. Generalconsulates, Hrn. Pozzoli, in's Leben gerufen, und hat sich derselbe durch seine Bemühungen, den österr. Artikeln einen stärkeren Absatz zu verschaffen, den Dank aller vaterländischer Industriellen verdient.

Neues und Neuestes.

Telegraphische Depeschen.

— **London, 20. December, (11 Uhr, Nachts.)** Das neue Cabinet ist noch nicht officiell verkündigt. Man nennt indeß mit Bestimmtheit Aberdeen als Premier und Minister der auswärtigen Angelegenheiten; außerdem Russell, Canning, Gladstone, Herbert.

— **Constantinopel, 11. Dec.** (Telegraphirt aus Briefen der „Triester Zeitung“). Eine Handelsdeputation hat in Betreff des Bankbeschlusses eine zwar beruhigende, aber doch in der Hauptsache ausweichende Antwort vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten erhalten. Die Bestürzung der Börse dauert fort. Um der Regierung nicht zu mißfallen, setzte die Bank den Papierscompte mit 3 Percent fest, doch wird im Verkehre ein Gulden mit 398, ein Franc zu 178 Para's, London mit 116½ — 118, gestern sogar mit 120 Piastern, die Hälfte in Silber, die Hälfte in Papiergeld nach dem Börsentarife berechnet. Dem Vernehmen nach beabsichtigt Fürst Gallomachi aus dem türkischen Unterhansverbande auszuschiden. Berichten aus Jerusalem v. 30. Nov. zu Folge, ist abermals eine neue Schwankung in der Angelegenheit des heil. Grabes eingetreten, und dieselbe zu Gunsten der Griechen im letzten Augenblicke entschieden worden. Die Zustände im Hauran haben sich gebessert; mehrere Scheichs haben sich der Regierung und ihren Anordnungen unterwerfen zu wollen erklärt.

— **Athen, 13. December.** Nach Briefen der „Triester Zeitung“ sind die auf die Thronfolgeangelegenheit bezüglichen Documente dort veröffentlicht worden.

— **New York, 7. December.** Der Congress trat am 6. d. M. zusammen. Cuba ist ruhig. Emichs Erläuterungen sind befriedigend angenommen worden.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Telegraphischer Cours-Vericht

der Staatspapiere vom 21. December 1852.

Staatsanleihe von 5 pCt. (in G.M.)	95 1/4
do. do. 4 1/2 "	84 15/16
Littera A.	95 1/2
5% 1852	95
Lombard. Anleihen	104 3/8
Bank-Aktien, pr. Stück 1344 fl. in G. M.	
Aktien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	2452 1/2 fl. in G. M.
zu 1000 fl. G. M.	
Aktien der österr. Donau-Dampfschiffahrt	731 fl. in G. M.
zu 500 fl. G. M.	

Wechsel-Cours vom 21. December 1852.

Amsterdam, für 100 Thaler Current, Rthl.	156 1/2 Bf.	2 Monat.
Angsborg, für 100 Gulden Cur.	Guld. 113 3/4 Bf.	Ufo.
Frankfurt a. M., (für 120 fl. südd. Wer.)		
einw. Währ. im 24 1/2 fl. Fuß, Guld.)	113 1/4 Bf.	2 Monat.
Hamburg, für 100 Thaler Banco, Rthl.	167 1/2 Bf.	2 Monat.
Livorno, für 300 Toscanische Lire, Guld.	111 Bf.	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Guld.	11-3 Bf.	2 Monat.
	11-6 Bf.	3 Monat.
Mailand, für 300 Oesterreich. Lire, Guld.	112 3/4	2 Monat.
Marfelle, für 300 Franken, Guld.	132 1/2	2 Monat.
Paris, für 300 Franken, Guld.	132 3/4 Bf.	2 Monat.
R. R. Münz-Ducaten	17 5/8 pr. Cent. Niglo.	

Gold- und Silber-Course vom 20. Dec. 1852.

	Brief.	Geld.
Kais. Münz-Ducaten Niglo	—	18
ditto Rand- do	—	17 3/4
Gold al marco	—	17 1/4
Napoleon's or's	—	9
Souverain's or's	—	15.35
Ruß. Imperial	—	9.18
Friedrich's or's	—	9.27
Engl. Sovereigns	—	11.12
Silberagio	—	13 1/4

K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 18. December 1852:

47. 16. 27. 82. 25.

Die nächste Ziehung wird am 5. Jänner 1853 in Triest gehalten werden.

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 20. December 1852.

Hr. Graf Deym, Feldmarschall-Lieutenant, von Agram nach Venedig. — Hr. v. Boclosky, russ. Secretär; — Hr. Heinrich Jakoby, Rentier, — und Hr. Sigmund Tif, Handelsmann, alle 3 von Triest nach Wien. — Hr. Maroscheg, Advocat, von Agram nach Triest. — Hr. Mosch, — Hr. Reichenfeld, — und Hr. Böhm, alle 3 Privatiers; — Hr. Markbreiter, Handelsgehilfe, — und Hr. Vitorelli, Besitzer, alle 3 von Wien nach Triest. — Hr. Bergel, Lederfabrikant, von Brünn nach Triest. — Hr. Carl Schey, Handelsmann, von Triest nach Güns. — Hr. Mayer, Handelsmann, von Wien nach Triest. — Hr. v. Rainer, Sänger, von Triest nach Klagenfurt. — Hr. Leopold Scherz, — und Hr. Moritz Scherz, beide Productenbändler, von Kanischa nach Graz.

3. 1816. (1)

Casino-Nachricht.

Den verehrten Mitgliedern des Casino-Vereins wird bekannt gegeben, daß am Sonntage den 26. I. M., Nachmittags um 3 Uhr die statutenmäßige Wahl der neuen Directionsmglieder Statt finden wird.

Von der Direction des Casino-Vereins.
Laibach am 22. December 1852.

3. 1815. (1)

Fischerei-Verpachtung.

Die dießcommendischen Fischwasser, als: die Tünza sammt Nebengräben bei Oberlaibach, die Preproßhza, Gradashza, der Gruber'sche Canal, der Laibachfluß, von der Caserne bis zur Kaltenbrunner-Brücke in drei Abtheilungen und die Eisfischerei (Ledische), werden am 27. dieses Monats Vormittags um 10 Uhr in der dießcommendischen Amtskanzlei versteigerungsweise in Pacht gegeben werden.

Verwaltungsamt der D. D. ritterl. Commenda. Laibach am 21. December 1852.

Der Commende-Verwalter:

Nich. Prögl.

3. 1812. (1)

In der Fabrikniederlage von China-Silber des

Willh. Contractz.

Bei Seeger & Grill, „zum Chinesen“, ist fortwährend reichhaltiges Lager von Eß- und Kaffeelöffeln, Suppen- u. Milchschöpfern, Ragoutlöffeln, Eßbestecken, Dessertmessern, Transchirbestecken etc. etc. zu Fabrikspreisen.

3. 1805. (1)

Bei Johann Giontini in Laibach sind zu haben:

Illustrierte Soldaten-Geschichten.

Ein Jahrbuch für das Militär und seine Freunde, von

J. W. Hackländer.

Stuttgart 1853. Preis 54 fr.

Allgemeine

Baukunde des Ingenieurs.

Ein Leitfaden zu Vorlesungen und zum Selbstunterrichte für Wasser- und Straßenbau-Ingenieure, Architekten und Maschinenbauer, von M. Becker, Ingenieur und Professor des Wasser- und Straßenbaues an der polytechn. Schule zu Karlsruhe. Stuttgart 1853. Mit 25 gravirten Tafeln in Groß-Folio. Preis für beide Bände 9 fl.

Nachstehende

wünschen zum neuen Jahre 1853 allen ihren hochverehrten Sönnern und Freunden Glück und Segen von Gott dem Geber alles Guten, und haben sich durch Lösung der Neujahrs-Billete für die Armen von allen sonst üblichen Neujahrswünschen losgesagt.

Anmerkung. Die mit Sternchen Bezeichneten haben sich durch Abnahme besonderer Erlasskarten auch von den Glückwünschen zu Geburts- und Namensfesten für das Jahr 1853 losgesagt.

* Hr. Peter Schlier, Localcarlan in Mannig.
* Hr. Katharina Hauptmann, k. k. Beamten-Witwe.
* Hr. Johann Nep. Kham, sammt Familie.
* „ Joseph Eschen, Realitätenbesitzer.
* Hr. Maria Eschen, dessen Gemalin.
* Fr. Linna Eschen, dessen Tochter.
* Hr. Wendelin Colerus v. Geldern, k. k. Bahnbeamte in Steinbrücken.
* Hr. Josephine Colerus v. Geldern, dessen Gemalin.
* Hr. Soffner.
* „ Pauschek, Demherr.
* „ Plasnik, Pfarrer in Naklas.
* „ Graf Joseph Auerberg.
* Hr. Gräfin Hermine Auerberg.
* Hr. Anton Globoschnik, k. k. Professor.
* „ Johann Paul Suppanthitsch, Handelsmann sammt Familie.
* „ Baron Schmudburg, k. k. Bezirkshauptmann, mit Gemalin.
* „ Bezirkscommissär Zach mit Frau.
* Sr. Excellenz der Hochwürdigste Herr Anton Alois Wolf, Fürstbischöf von Laibach.
* Hr. Andreas Bruch, sammt Familie.
* „ Alois Bachmann, fürstbischöfl. Verwalter zu Oberburg und Altenburg, sammt Familie.
* „ Andreas Paulin, k. k. Rechnungsrath sammt Gemalin.

* Hr. Baron Glödnigg, k. k. Suberalrath in Pension.
* „ Jos. Paulitsch, k. k. pens. Verpfleg-Verwalter.
* „ Andreas Lischer, jubil. Pfarrer.
* „ G. Lischer, sammt Familie.
* „ Dr. Maximilian Würzbach.
* Hr. Josephine Würzbach.
* Hr. Freiherr Eduard Schweizer, Oberst-Lieutenant und k. k. Kämmerer.
* Hr. Baronin Eleonore Schweizer.
* Hr. Michael Schorl, k. k. bezirkshauptmannschaftlicher Secretär in Treffen, sammt Frau.
* „ Anton Schorl, sammt Familie.
* „ Vincenz Karnoff, sammt Frau.
* Hr. Anna Niebels, Witwe.
* Hr. Dr. Latinig, k. k. Suberalrath.
* „ Felix Carl Marquis von Gozoni de Saint Georges, Ritter des heiligen Mauritius- u. Lazarus-Ordens, Guterbesitzer im Königreiche Sardinien, sammt Söhnen und Töchtern.
* „ Joseph Schager, Markt-Commissär.
* „ Constantin Huber, Stadtquartiermeister und Verspannscommissär.
* „ Martin Franz, Quartieramtsbote.
* „ Simon Heimann, sammt Familie.
* „ Leopold Fleischmann, sammt Frau.
* Hr. Cordula Mülle.
* Hr. Johann Suppanegg.

* Hr. Dr. Eder v. Schrei, sammt Fr. u. Söhne n.
* „ Simon Madamlenki, k. k. jubl. Obergerichtmer, sammt Frau.
* „ Joseph Madamlenki, k. k. Landesgerichts-Assessor in Triest, sammt Frau.
* „ Carl Madamlenki, k. k. Feldkriegs-Commissariats-Adjunct, sammt Frau.
* „ Maximilian Sinn, k. k. Major im Genie-Staff zu Eslegg.
* „ Joseph Hauffen, Handelsmann.
* „ Joseph Cordin, Handelsmann.
* „ Georg Dollner, k. k. pens. Professor.
* „ Alois Wasser, sammt Gemalin.
* „ Lucas Robič, k. k. Steuer-Inspector in Adelsberg, sammt Frau.
* Hr. Eger, sammt Familie.
* Hr. Carl Beckmann, Factor der Eger'schen Buchdruckerei.
* „ Theodor Elze, evangelischer Pfarrer.
* „ Gustav Heimann, sammt Familie.
* „ Thomas Glantschnig, k. k. Bezirkshauptmann, sammt Frau und Familie.
* „ Vincenz Treffenschedl, k. k. Straßhaus-Verwalter, sammt Familie.
(Fortsetzung folgt.)